

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 033-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.51

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Amstutz, Sigriswil) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 965/2019 vom 04. September 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Grenzgängervorrang beim RAV?

Seit dem 1. Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sogenannte Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, die schweizweit eine Arbeitslosigkeit von über acht Prozent übersteigt, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungsämtern (RAV) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Die RAV sind ihrerseits gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen. Also genau das Gegenteil von dem, was Volk und Stände in ihrer Mehrheit wollten. Dies, weil sich u. a. auch Grenzgänger bei den RAV anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind. Anstatt die Volksinitiative umzusetzen, wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden erstellt und ein Papiertiger geschaffen.

Der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?
2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV, und mussten mehr Stellen geschaffen werden?
3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?
4. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf den RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt, und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?
5. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV gemeldet sind, entwickelt, und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

Antwort des Regierungsrates

Mit der **Stellenmeldepflicht** hat der Bund per 1. Juli 2018 die Masseneinwanderungsinitiative umgesetzt und die Kantone mit dem Vollzug beauftragt. Die Stellenmeldepflicht will allen bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldeten Stellensuchenden einen Informationsvorsprung bei der Stellensuche verschaffen. Den Vorteil des Informationsvorsprungs sollen auch Personen nutzen können, welche nicht in direktem Kontakt mit dem Arbeitsmarkt stehen (z.B. Ausgesteuerte, Sozialhilfeempfänger sowie vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge) und keinen Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Das Ziel dabei ist es, durch das Ausschöpfen bestehender Arbeitskräftereserven die Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit ansässigen Arbeitskräften («Inländern») zu steigern und dadurch eine weitere Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland einzuschränken.

Im Zusammenhang mit dem Titel der Interpellation («Grenzgängervorrang») ist es angezeigt, die Bezeichnungen «Grenzgänger» und «Entsandte» genau zu betrachten und zu unterscheiden. Als **Grenzgänger** gelten Bürgerinnen und Bürger, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende mit Firmensitz in der Schweiz). Sie müssen in der Regel mindestens einmal pro Woche an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren. Grenzgänger sind im Besitz einer Grenzgängerbewilligung (Ausweis G). Sie generieren Einkommen in der Schweiz und entrichten davon Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung. Bei Kurzarbeit werden sie daher von der schweizerischen Arbeitslosenversicherung entschädigt. Wenn sie aber arbeitslos werden, ist für ihre Arbeitslosenentschädigung der Wohnsitzstaat zuständig. Dieser zahlt den Betroffenen nach seinen geltenden Bestimmungen Sozialversicherungsleistungen aus. Grenzgänger können allerdings von der Dienstleistung der Öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz und damit vom «Inländervorrang» profitieren. Dafür müssen sie sich bei der zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlung zur Stellenvermittlung anmelden. Im Gegensatz zu den Grenzgängern können sich **Entsandte** nicht in der Schweiz zur Arbeitsvermittlung anmelden. Sie haben ihren Wohnsitz im Ausland, arbeiten bei einem ausländischen Arbeitgeber und erledigen für diesen während einer befristeten Zeit (maximal neunzig Tage pro Kalenderjahr) einen Dienstleistungsauftrag in der Schweiz. In diesem Arbeitsverhältnis entrichten sie keine Beiträge an die schweizerische Arbeits-

losenversicherung und sind deshalb auch nicht berechtigt, im Falle einer Arbeitslosigkeit die Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlung in Anspruch zu nehmen und bei der Arbeitslosenkasse Entschädigung geltend zu machen.

Das Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern (AVA) hat die **Arbeitgeber** bei der Einführung der Stellenmeldepflicht begleitet. Dabei konnten auch Kontakte mit Arbeitgebern hergestellt werden, welche vorher nicht mit der Regionalen Arbeitsvermittlung zusammengearbeitet haben. Dank einer guten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit konnte das Amt Unsicherheiten seitens der Arbeitgeber vor der Einführung der Stellenmeldepflicht per 1. Juli 2018 klären. An Informationsveranstaltungen wurden Arbeitgeber und Branchenverbände mit der Stellenmeldepflicht und den damit verbundenen Vorgaben vertraut gemacht. Dabei konnten im direkten Kontakt Bedenken aufgenommen werden. So bemängelten zum Beispiel Arbeitgeber aus der Gastronomiebranche die gesetzlichen Fristen, welche sie bei der Besetzung einer Vakanz einschränken würden. Insbesondere bei unerwarteten Ausfällen würden die Fristen einschränkend wirken. Auf diesen Punkt geht die AVG-Praxis öAV unter B33 «Arbeitseinsätze bis maximal 14 Kalendertage (Bst. b)» ein. Dort wird folgendes festgehalten: «Kurze Arbeitseinsätze, die bis maximal vierzehn Kalendertage dauern, sind von der Stellenmeldepflicht ausgenommen. Sehr dringliche Stellenbesetzungen können damit durch kurzfristige Arbeitseinsätze, zumindest vorübergehend, ohne Stellenmeldung vorgenommen werden, zum Beispiel wenn ein Ersatz für einen verunfallten oder aus einem anderen Grund vorübergehend nicht einsetzbaren Mitarbeitenden angestellt werden muss». Die anfänglichen Befürchtungen konnten damit zerstreut werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton Bern wird die Stellenmeldepflicht seit 1. Juli 2018 gesetzeskonform umgesetzt. Die Regionale Arbeitsvermittlung kann eine positive Zwischenbilanz ziehen:
 - Die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Privaten Arbeitsvermittlern ist gut.
 - Die Stellenmeldungen können *online* einfach und schnell über das Portal arbeit.swiss vollzogen, die gesetzlichen Fristen grundsätzlich eingehalten werden.
 - Die gemeldeten Stellen werden zu 99 Prozent am gleichen Tag von den RAV-Mitarbeiterinnen und RAV-Mitarbeitern auf der Plattform Job-Room aufgeschaltet.
 - Innerhalb von drei Arbeitstagen erhalten Arbeitgeber passende Dossiers für ihre gemeldete Stelle oder die Rückmeldung, dass keine passende Kandidatin oder kein passender Kandidat vorhanden ist.
 - Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Arbeitstagen erfolgt eine Nachfrage beim Arbeitgeber, ob die Stelle besetzt ist oder ob er die Stelle weitere dreissig Kalendertage im Job-Room aufgeschaltet haben möchte.

Aufgrund der tiefen Arbeitslosenquote im Kanton Bern ist es allerdings äusserst schwierig, passende Dossiers auf gemeldete Stellen vorzuschlagen.

2. Die Stellenmeldepflicht generiert zusätzliche Aufgaben, für deren Bewältigung aber keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden mussten. Voraussetzung dafür waren organisatorische Anpassungen im Bereich RAV, verbunden mit einer Überarbeitung der Prozesslandschaft. Die Arbeitslast, welche sich zwangsläufig vergrössert hat, kann vom Fachbereich Arbeitsmarktservice getragen werden.

Im Hinblick auf die Senkung des Schwellwertes per 1. Januar 2020 auf fünf Prozent und das mutmassliche weitere Ansteigen der Arbeitslast müssen allerdings drei Mitarbeitende zu je einhundert Stellenprozent eingestellt werden.

3. Zwischen Juli 2018 und Mai 2019 konnten 719 Anstellungen (454 auf meldepflichtige- und 265 auf nicht meldepflichtige Stellen) durch die Regionale Arbeitsvermittlung alleine oder in Zusammenarbeit mit den privaten Arbeitsvermittlern vermittelt wurden.
4. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gemeldeten Stellensuchenden im Kanton Bern vom 30. Juni 2018 bis 31. Mai 2019, aufgegliedert nach Aufenthaltsstatus. Es ist zu beachten, dass während der Wintermonate jeweils ein saisonaler Anstieg der Anzahl von Stellensuchenden erfolgt. (Quelle LAMDA, Abruf: 03.06.2019)

	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19
Total STES Kanton Bern	16'103	16'306	16'128	16'310	16'952	17'868	18'495	18'452	18'178	17'625	16'810	15'998
Schweiz	10'029	10'295	10'126	10'045	10'232	10'542	10'929	10'839	10'696	10'281	9'928	9'551
B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)	1'407	1'372	1'360	1'414	1'552	1'736	1'804	1'787	1'713	1'685	1'589	1'461
B (Aufenthaltsbewilligung)	965	963	967	1'006	1'067	1'138	1'169	1'197	1'174	1'121	1'059	1'016
B (Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Flüchtlinge)						1	3	6	9	18	23	21
C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)	1'820	1'823	1'815	1'884	1'980	2'102	2'188	2'185	2'202	2'168	1'989	1'887
C (Niederlassungsbewilligung)	1'599	1'564	1'541	1'583	1'663	1'792	1'849	1'897	1'863	1'800	1'735	1'665
Ci EU/EFTA (Aufenthaltsbewill. mit Erwerbstätigk.)	7	8	8	10	13	11	10	10	11	14	9	12
Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit)	1	0		1	1	1	1	1	0			1
F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)	103	116	139	141	153	173	177	179	170	165	148	126
F (Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)						1	7	14	15	20	25	20
G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)	1	2	2	3	3	2	1	0	1	2	1	1
G (Grenzgängerbewilligung)	2	1	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0
K (Noch nicht abgeklärt)	3	2	4	2	5	3	4	5	4	5	2	3
L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)	120	113	124	183	235	306	290	278	267	300	262	195
L (Kurzaufenthaltsbewilligung)	27	24	19	20	28	39	44	41	38	32	25	23
N (Ausweis für Asylsuchende)	5	5	5	6	5	6	4	4	3	4	4	3
EU/EFTA (Stellensuchende)	8	10	8	6	9	7	5	3	7	5	2	3
Keine Angaben	6	8	9	6	6	8	9	6	4	5	9	10

5. Aufgrund der geographischen Lage des Kantons Bern haben stellensuchende Grenzgänger (auf den RAV gemeldeten) eine marginale Bedeutung. Aus der Tabelle in Antwort 4 geht hervor, dass sie eine kleine Gruppe bilden und dass sich ihre bescheidene Anzahl auf tiefem Niveau kaum verändert hat.

G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)	1	2	2	3	3	2	1	0	1	2	1	1
G (Grenzgängerbewilligung)	2	1	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0

Verteiler

- Grosser Rat